

Zahl: 904-1/5/2023

Steindorf am Ossiacher See, 14. Dezember 2023

Betrifft: Voranschlag 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 14.12.2023, Zl.: 904-1/5/2023 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024). Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 in der derzeitigen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	10,003.000,00
Aufwendungen:	€	10,935.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	157.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹	€	- 775.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	9,764.200,00
Auszahlungen:	€	9,943.100,00
Nettofinanzierungssaldo:	€	-540.100,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	97.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	€	- 637.700,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 bzw. 0430 mit 4000	7280 – 7290
4530 mit 4550	8000 – 8080
456 – 457 – 4590	8100 – 8250
Postenklasse 5	

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.


(Georg Kavalar)
Bürgermeister



³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.